

## GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

### Richtlinien für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat am 26.09.2012 aufgrund des § 37 Absatz 5 Satz 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, berichtigt S. 416) folgende Richtlinien über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

#### § 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 Absatz 1 und 2 der LBO kann abgelöst werden, wenn ein Vorhaben im Stadtgebiet von Rottweil verwirklicht werden soll und die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (4) Eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung für Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung ist ausgeschlossen.

#### § 2 Zonenabgrenzung und Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, sind folgende Beträge zu zahlen:

Zone I	Im Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften für den historischen Stadtkern von Rottweil	7.500,00 Euro
Zone II	Sonstiges Stadtgebiet (mit Ausnahme der Zonen I und III)	5.000,00 Euro
Zone III	In den Stadtgebieten Bühlingen, Feckenhausen, Gölldorf, Hausen, Neufra, Neukirch, Zepfhan	2.000,00 Euro

Die Abgrenzung der Zone I entspricht dem Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften für den historischen Stadtkern von Rottweil in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

#### § 3 Städtische Förderung

- (1) Im Einzelfall kann von gemeindlicher Seite ein Zuschuss für Einrichtungen, die für das wirtschaftliche Leben der Stadt und die Versorgung ihrer Bewohner wichtig sind, gewährt werden. Der Zuschuss ist schriftlich zu beantragen und hinreichend zu begründen.

- (2) Über diese ausnahmsweise Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss.

#### **§ 4 Zustimmung zur Ablösung**

- (1) Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht.
- (2) Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass die Baurechtsbehörde folgende Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufnimmt:

Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde ein Nachweis über den Eingang des Ablösebetrags zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung vorliegt. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Bauherrn.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung“ vom 07.05.1989, zuletzt geändert mit Beschluss vom 25.07.2001, außer Kraft.

Rottweil, den 27. September 2012

gez.  
Ralf Broß  
Oberbürgermeister

	<b>Beschluss:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
Satzung	26.09.2012	07.10.2012